

**Vierte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung
der Theologischen Fakultät
an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald**

Vom 1. August 2017

Aufgrund von § 2 Absatz 1 i. V. m. § 43 Absatz 3 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M.-V 2011 S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juli 2016 (GVOBl. M.-V S. 550, 557), erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Theologischen Fakultät:

Artikel 1

Die Promotionsordnung der Theologischen Fakultät vom 31. August 2006 (Mittl.bl. BM M-V 2007 S.83), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Satzung vom 29. Juli 2013 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 29. Juli 2013), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 10 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Werden in den Gutachten Auflagen im Hinblick auf die Drucklegung der Dissertation vorgeschlagen, beschließt der Promotionsausschuss über deren Art und Umfang. Der Promotionsausschuss kann eine Auflage auch auf der Grundlage einer Stellungnahme nach Absatz 4 beschließen. Der Beschluss ist in die Promotionsakte aufzunehmen und der Doktorandin beziehungsweise dem Doktoranden bekannt zu geben.“

2. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:

„(1) Nach erfolgreich bestandenem Verfahren hat die Doktorandin beziehungsweise der Doktorand die Dissertation im Druck zu vervielfältigen und die ihm vorgeschriebene Anzahl von Pflichtexemplaren innerhalb von zwei Jahren nach dem Termin der mündlichen Prüfung an die Theologische Fakultät abzuliefern. Vor der Drucklegung hat die Doktorandin beziehungsweise der Doktorand von der Dekanin beziehungsweise vom Dekan nach Zustimmung der Erstgutachterin beziehungsweise des Erstgutachters und im Benehmen mit der Zweitgutachterin beziehungsweise dem Zweitgutachter die Freigabe für den Druck auf dem entsprechenden Formblatt einzuholen.“

„(2) Hat der Promotionsausschuss Auflagen im Hinblick auf die Drucklegung beschlossen (§ 10 Absatz 5), so ist deren Erfüllung durch die Gutachter zu überprüfen und dem Dekan beziehungsweise der Dekanin unverzüglich auf dem entsprechenden Formblatt zu bestätigen. Bei Differenzen über die Erfüllung von Auflagen entscheidet der Promotionsausschuss.“

„(3) Wird die Frist nach Absatz 1 versäumt, so verliert die Doktorandin beziehungsweise der Doktorand alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. In

besonderen Fällen kann die Dekanin beziehungsweise der Dekan die Frist angemessen verlängern. Es sind von den vervielfältigten Dissertationen abzuliefern:

- a) Wenn sie im Hochdruck oder im Fotooffsetdruck im Format DIN A 5 hergestellt sind: zehn Exemplare,
- b) Wenn die Dissertation als selbständige Veröffentlichung im Buchhandel, als Monographie in einer Schriftenreihe oder (im Wesentlichen ungekürzt) als Aufsatz in einer wissenschaftlichen Zeitschrift erscheint und eine Mindestauflage von 150 Stück gewährleistet ist: fünf Exemplare beziehungsweise Sonderdrucke. In begründeten Ausnahmefällen kann die Dekanin beziehungsweise der Dekan die Zahl der abzuliefernden Pflichtexemplare herabsetzen.“

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 4 und 5.

3. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Promotionsurkunde“ die Wörter „; diese wird in deutscher und englischer Sprache abgefasst“ eingefügt.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Ist die Disputation erfolgreich bestanden, kann der Dekan beziehungsweise die Dekanin auf Antrag der Doktorandin beziehungsweise des Doktoranden das Recht verleihen, den vorläufigen Titel *Doktor designatus* (Dr. des.) zu tragen. Der Titel erlischt nach drei Jahren oder mit der Aushändigung oder Zusendung der endgültigen Promotionsurkunde (§ 23 Absatz 1) oder mit der Aushändigung der vorläufigen Urkunde (§ 23 Absatz 3). Die Frist von zwei Jahren zur Veröffentlichung der Dissertation (§ 20 Absatz 1) bleibt unberührt.“
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und im Satz 1 werden nach den Worten „Im Falle des § 20“ die Worte „Absatz 3 Buchstabe b)“ eingefügt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 19. Juli 2017 und der Genehmigung der Rektorin vom 1. August 2017.

Greifswald, den 01.08.2017

**Die Rektorin
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessorin Dr. Johanna Eleonore Weber**

Hochschulöffentlich bekannt gemacht am: 02.08.2017